Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 13.01.1909

Gesetpblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Janr. 1909.) 1. Stück.

Inhalt:

N. 1. Geset vom 24. Dezember 1908, betreffend gesetliche Auslegung des Gesets für das Großherzogtum vom 14. März 1908, betreffend Anderung des Zivilstaatsdienergesets.

M. 2. Geset vom 6. Januar 1909, betreffend Anderung des Einstommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

M 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1909, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

M. 4. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockförung.

Nº. 1.

Gesetz, betreffend gesetzliche Auslegung des Gesetzes für das Großherzog= tum vom 14. März 1908, betreffend Ünderung des Zivilstaats= dienergesetzes.

Oldenburg, den 24. Dezember 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden zur Vermeidung einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 14. März 1908,

betreffend Anderung des Zivilstaatsdienergesetzes, mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

Die nach dem Wortlaut des Gesetzes aufgehobenen Absätze 2 und 3 des Artikels 57 § 3 des Zivilstaatsdiener= gesetzes sind in Geltung geblieben. Statt "Artikel 57 § 3 erhält folgende Fassung" muß es daher heißen "Artikel 57 § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhftrat.

Christians.

No. 2.

Gesetz, betreffend Underung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogstum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 6. Januar 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

Die Ziffer I des Artikels 21 des Einkommensteuer= gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird mit Wirfung vom 1. Mai 1909 ab durch die nach= folgende Bestimmung ersett:

I. Für jeden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Haushaltungsangehörigen wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe die Höhe von 3600 M nicht erreicht, ein Betrag in Abzug gebracht, und zwar von 50 M für das erste Kind, von je 75 M für das zweite und dritte und von 100 M für jedes folgende Kind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, den 6. Januar 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Sillmer.

№ 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 6. Januar 1909.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs ftatt= gefunden hat, besteht derselbe aus folgenden Mitgliedern:

I. von der Staatsregierung ernannt:

Mitglieder:

Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg, Landgerichtsdirektor Bothe, daselbst, Oberamtsrichter Rüder, daselbst,



Ersatzrichter:

Oberamtsrichter Ihnken, Varel, Oberamtsrichter Zang, Eutin, Landgerichtsrat Driver, Lübeck;

II. vom Landtage gewählt:

Mitglieder:

Landgerichtspräsident Bödefer, Oldenburg, Geheimer Justizrat Brauer, daselbst, Oberlandesgerichtsrat Weinberg, daselbst,

Ersatrichter:

Oberamtsrichter Oftendorf, Bechta, Landgerichtsdirektor Erk, Oldenburg, Oberlandesgerichtsrat Tenge, daselbst;

III. durch das Los bestimmt: Oberlandesgerichtspräsident Niebour, Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Januar 1909.

Staatsminifterium.

Ruhstrat.

Dr. Christians.

Nº. 4.

Geseth für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Schafbockförung.

Oldenburg, den 7. Januar 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog



von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

Artifel 1.

§ 1.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben auf Antrag der Amtsräte anzuordnen, daß zum Bedecken fremder Schafe nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) von der zuständigen Körkommission für tüchtig erkannt (angekört) worden sind.

Auf den Antrag des Amtsrats ist die Einführung der Körung auf die von ihm beantragte Zeit zu beschränken.

§ 2.

Der Erlaß der im § 1 erwähnten Anordnung ist im Gesetzblatte bekannt zu machen.

Artifel 2.

§ 1.

Für die einzelnen Amtsverbandsbezirke, in denen die Bockförung eingeführt ist, wird der niedrigste Satz des Decksgeldes für einen Bock vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Amtsrats in der Körsordnung (Artikel 3) festgesetzt.

§ 2.

Die Bockhalter find verpflichtet, ein Verzeichnis fämtlicher von ihren Böcken belegter Schafe nach einem ihnen von der Körkommission zu behändigenden Vordruck ord= nungsmäßig zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Kör= kommission spätestens bis zur Hauptkörung zu übergeben.

Artifel 3.

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere wegen der Zusammensetzung der Körkommissionen, der den Mitgliedern derselben zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, wegen der Einteilung der Körbezirke usw. wird durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Amtsverbandsbezirke zu erlassende Körordnung bestimmt. Vor deren Erlaß ist über den Inshalt derselben der betreffende Amtsrat zu hören.

Artifel 4.

Die durch die Vornahme der Bockförungen erwachsenden Kosten werden aus der Amtsverbandskasse bestritten, in welche auch die Körgebühren fließen.

Artifel 5.

§ 1.

Wer in Zuwiderhandlung gegen den Artikel 1 seinen ungekörten oder abgekörten Bock zum Belegen gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wissentlich seine Schafe von ungekörten oder abgekörten Böcken belegen läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 50 M bestraft.

Die Geldstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Sates des Deckgeldes (Artikel 2 § 1) zu bemessen.

§ 2.

Wer ein niedrigeres Deckgeld, als in der Körordnung festgesetzt ist, annimmt, wer das in Artikel 2 § 2 vor-

geschriebene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, oder wer dasselbe nicht rechtzeitig einreicht, wird für jeden Fall mit einer Geldstrafe bis zu 15 M bestraft.

§ 3.

Die Gelbstrafen fließen in die Raffe des Umtsverbandes.

Urtifel 6.

Die Ümter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind als Polizeibehörden befugt, wegen der vorstehend gebachten Übertretungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Besugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strasverfügungen bei Übertretungen, die Strase durch Verfügung sestzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 7. Januar 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Berhufen.

